

Schreckenswort Scharia

Der Islam und sein Rechtssystem

Was verbirgt sich genauer hinter der „Scharia“, dem islamischen Rechtssystem, das in vielen islamischen Ländern zumindest teilweise bis heute gilt und etwa in Pakistan erst kürzlich als maßgeblich eingeführt wurde? Peter Heine, Islamwissenschaftler an der Berliner Humboldt-Universität, wirft für uns einen Blick auf Quellen, Methoden und heutige Probleme des islamischen Rechts.

In kaum einer Diskussion über den Islam ist heute das Wort „Scharia“ zu vermeiden. Das breite Publikum in Europa verbindet mit dem Begriff vor allem die grausamen Kapitalstrafen bei Diebstahl, Ehebruch oder dem Abfall vom Glauben. In der islamischen Welt ist „Scharia“ zu einem Kampfbegriff radikaler Muslime geworden. Sie sehen in der mangelnden Durchsetzung des islamischen Rechts eine der Hauptursachen für die technologische Rückständigkeit und wirtschaftliche Unterlegenheit islamischer Staaten gegenüber der westlichen Welt und erwarten sich von seiner Wiedereinführung eine schlagartige Lösung aller gesellschaftlichen Probleme. Die Reduktion auf bestimmte Formen der Bestrafung wie auf eine geradezu eschatologische Heilserwartung sind den Realitäten von Theorie und Praxis des islamischen Rechts nicht angemessen.

Bei der Scharia handelt es sich zunächst nicht um ein schriftlich oder durch orale Traditionen fest formuliertes rechtliches System, sondern um eine bestimmte *Art und Methode der Entscheidungsfindung* bei jeder Form von rechtlichen, aber auch religiösen Fragestellungen, wobei sich ein erhebliches Maß an Flexibilität und persönlicher Entscheidungsmöglichkeit des an diesem Rechtsfindungsprozeß beteiligten juristischen Personals feststellen läßt. Die Rechtsgelehrten haben sich eigentlich nur an einen gewissen *Grundkonsensus* zu halten. Daher konstatiert der syrische Säkularist *Aziz al-Azmeh* zurecht: „Dieser Ausdruck (Scharia) steht nicht für das Gesetz, sondern ist eine allgemeine Bezeichnung für die sittliche Ordnung, ähnlich wie *nomos* oder *dharma*...“. Die Interpretationsmöglichkeiten der auszuschöpfenden Rechtsquellen sind beträchtlich und können daher bei konkreten rechtlichen Problemen theologischen Fragen oder rituellen Unsicherheiten zu einer Vielzahl teilweise auch gegensätzlicher Lösungen führen.

Basis des islamischen Rechts und höchste Autorität ist stets der *Koran* als unerschaffenes Wort Gottes in arabischer Sprache. Es ist allerdings ein Irrtum anzunehmen, daß der Koran ein vollständiges Rechtskompendium sei. Die Mehrzahl seiner Aussagen beziehen sich auf theologische Fragen im weitesten Sinne. Anweisungen zum Straf- und Zivilrecht machen dagegen nur einen geringeren Teil des Korans aus. Da mit dem Tod des Propheten Muhammad im Jahre 632 nach islamischer Vorstellung die Offenbarung Gottes an die Menschheit ein für alle mal abgeschlossen ist, existieren keine anderen rechtlichen Festlegungen mit vergleichbarer Autorität.

Die nächst dem Koran wichtigste Rechtsquelle ist die Sammlung der kanonischen *Prophetentraditionen* (Hadith), in denen alle Aussprüche und Handlungen des Propheten Muhammad zusammengestellt sind. Die Frage der Authentizität dieser Texte, die in den wissenschaftlichen Diskussionen westlicher Fachleute immer wieder angesprochen wird, spielt in unserem Zusammenhang keine Rolle, da die Muslime diese Texte insgesamt als echte historische Überlieferungen betrachten. In diesem umfangreichen Korpus von Texten werden die unterschiedlichsten Themen auch aus dem Kontext von Rechtsfragen angesprochen. Allerdings kann auch diese Quelle nach muslimischen Vorstellungen nur auf die Zeit bis zum Tode des Propheten beschränkt sein.

Doch auch danach ergaben sich bis heute immer wieder rechtliche Probleme und Fragen, die man mit zwei Techniken geringerer Autorität zu lösen trachtet: Die erste ist der Analogieschluß (*Qiyas*). Wenn Koran oder Hadith bezüglich einer Rechtsfrage eine Aussage treffen, wird ein ähnlicher Vorgang entsprechend gewertet. Wenn also der Koran Diebstahl unter Strafe stellt, dann sind auch andere vergleichbare Formen unrechtmäßigen Erwerbs von Besitz mit der gleichen Strafe bedroht. Daneben gibt es den Konsens der Gelehrten (*Idschma*). Wenn die islamischen Rechtsgelehrten in einer bestimmten Frage, die nicht durch die Vorschriften des Korans oder der Prophetentraditionen präjudiziert ist, einer Meinung sind, wird diese Position als mit dem Willen Gottes in Übereinstimmung betrachtet. Daneben gibt es noch als Möglichkeiten der Entscheidungshilfe die rechtlichen Figuren des öffentlichen Wohls und des „Fürgut-befindens“. Mit ihnen können in bestimmten Situationen auch allgemein akzeptierte rechtliche Regelungen zumindest zeitweise außer Kraft gesetzt werden. So wären Muslimen im Fall einer Hungersnot oder einer anderen Not-situation auch solche Nahrungsmittel zum Verzehr gestattet, die wie Schweinefleisch, im allgemeinen mit einem strengen Tabu belegt sind.

Wie schon deutlich geworden ist, kennt das islamische Recht eine *Hierarchie der Rechtsquellen*. Allerdings lassen sich hier schon erhebliche Auffassungsunterschiede einzelner Rechtsgelehrter feststellen. So erkennen einige lediglich Koran und Hadith als Quellen an und lehnen alle anderen Möglichkeiten und Methoden der Rechtsschöpfung ab. Um mit den Fragen einer modernen Gesellschaft umgehen zu können, ist bei diesen Gelehrten ein besonders großes Maß an Interpre-

tationsfähigkeit von Koran und Traditionen vonnöten. Auch die einzelnen Rechtsschulen und Strömungen, die sich im übrigen zumindest in der Theorie gegenseitig anerkennen, äußern sich in einigen konkreten Fragestellungen durchaus unterschiedlich, ja widersprüchlich. So erlaubt die hanafitische Rechtsschule, der vor allem türkische Muslime folgen, einer jungen unverheirateten Frau, ja sogar einem unmündigen Mädchen, eine eigene Wohnung, in der sie ohne die Aufsicht eines männlichen Verwandten leben kann. Diese Position wird von der in Nordafrika vorherrschenden malikitischen Rechtsschule nicht geteilt.

Selbst in Fragen, die schon vom Koran entschieden zu sein scheinen, gibt es unterschiedliche Auffassungen. Beispielsweise bedroht der Koran bei Diebstahl den Täter mit der Amputation der Hand. In einigen islamischen Staaten wird diese Strafe auch tatsächlich exekutiert. Eine große Zahl von Rechtsgelehrten ist jedoch der Ansicht, daß diese Strafe erst dann vollzogen werden darf, wenn die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den islamischen Gesellschaften von einem allgemeinen und gleichmäßigen Wohlstand gekennzeichnet sind, der jeden Diebstahl im Grunde überflüssig machen würde.

Divergenz der Rechtsgutachten und Rolle des Gewohnheitsrechts

Die wenigen vorgestellten Beispiele haben wohl verdeutlicht, daß es sich bei der Scharia um ein recht amorphes rechtliches Gebilde handelt, in dem widersprüchliche Positionen eher die Regel als die Ausnahme darstellen. Nur den Spezialisten, den islamischen Rechtsgelehrten, ist es möglich, sich hier durchzufinden. Aufgrund der in einem langwierigen Studium erworbenen Kompetenz sind sie in der Lage, die Rechtsfragen zu beantworten, die ihnen von unsicheren Gläubigen vorgelegt werden. Sie erstatten dann ein Rechtsgutachten (Fatwa), dessen Verbindlichkeit für den Gläubigen von der juristischen Kompetenz und Lebensführung des Gelehrten, aber auch von der Plausibilität der Entscheidung abhängt.

Die oft festzustellende und heute durch die verschiedensten Kommunikationsmittel allgemein verbreitete *Divergenz der Rechtsgutachten* hat seit Mitte der 60er Jahre zu einer immer größeren Verunsicherung der Bevölkerung in vielen Teilen der islamischen Welt geführt. Daher hat eine der wichtigsten internationalen islamischen Organisationen, die Weltmuslim-Liga, in den 70er Jahren eine „Akademie für islamisches Recht“ ins Leben gerufen, die sich bemüht, in grundsätzlichen Fragen eine einheitlich islamische Rechtsposition zu erarbeiten. Zu diesen Fragen gehören z. B. die nach der Gestattung von Investitionen in Aktien oder Lebensversicherungen, die Möglichkeit der künstlichen Befruchtung oder der Organtransplantation und nicht zuletzt die der Euthanasie. In den Gremien der Akademie werden diese Fragen von Rechtsgelehrten aus der gesamten islamischen Welt unter

Zuziehung der entsprechenden medizinischen, psychologischen oder ökonomischen Fachgutachter diskutiert und nach dem Prinzip des Konsens der Gelehrten dann auch entschieden. Die Positionen der Akademie werden in der Folge in der gesamten islamischen Welt bekannt gemacht. Allgemein verbindlich für Muslime sind diese Entscheidungen dennoch nicht.

Dennoch bleibt die Frage, wie weit dieses islamische Recht in der Praxis des Alltagslebens islamischer Gesellschaften heute tatsächlich durchgesetzt und angewandt werden kann. Natürlich sahen die islamischen Rechtstheoretiker des Mittelalters und sehen die heutigen radikalen Muslime, die die Einführung der Scharia fordern, es als selbstverständlich an, daß das islamische Recht als das alleinige Rechtssystem Anwendung findet. Nach ihrer Ansicht ist es Aufgabe der Inhaber der politischen Macht, für die Durchsetzung dieses heiligen Rechts Sorge zu tragen. In der rechtlichen Praxis verhält es sich seit dem Beginn der islamischen Rechtsgeschichte allerdings ein wenig anders. Denn die Scharia befindet sich seit jeher in einer Konkurrenzsituation mit anderen rechtlichen Vorstellungen und Praktiken. Von besonderer Bedeutung für den Rechtsalltag in islamischen Gesellschaften ist bis heute vor allem das traditionelle *Gewohnheitsrecht*, mit dem sich das islamische Recht von jeher hat arrangieren müssen.

Die islamischen Rechtsgelehrten akzeptieren es insoweit, wie es nicht mit der Scharia konfligiert. Sie erklären in all den Fällen, in denen sich keine schariatsrechtlichen Regelungen finden, daß nach dem in der jeweiligen Region überlieferten Gewohnheitsrecht zu verfahren sei. Sie sanktionieren damit eine Situation, gegen die sie ohnehin nichts auszurichten hätten. Allerdings müssen sie auch hinnehmen, daß sich in der Mehrzahl der Situationen, in denen das Gewohnheitsrecht und das islamische Recht unterschiedliche Positionen einnehmen, sich das Gewohnheitsrecht in der Praxis durchsetzt. Als Beleg sei hier auf verschiedene *erbrechtliche Traditionen* verwiesen. Nach dem islamischen Erbrecht hat eine Tochter Anrecht auf einen genau festgelegten Anteil vom Erbe ihres Vaters. Dieser Anspruch läßt sich bis in die Gegenwart, wie rechtsethnologische Untersuchungen zweifelsfrei beschrieben haben, in den dörflichen Verhältnissen Oberägyptens wie in den Nomadengesellschaften des Iran oder Afghanistans nur in höchst unzureichender Weise durchsetzen.

Das traditionelle Recht erweist sich im übrigen vor allem deshalb als so dominant, weil es in ihm vor allem um die Wiederherstellung des durch einen bestimmten Vorgang gestörten Rechtsfriedens geht und damit um das gesellschaftliche, politische und unter Umständen das ökonomische Gleichgewicht innerhalb der Dorfgemeinschaft oder der städtischen Nachbarschaft. Das ist sicherlich der Hauptgrund dafür, daß viele Menschen in islamischen Ländern eine traditionelle Beilegung von Konflikten einer gerichtlichen Auseinandersetzung vorziehen. Wie die amerikanische Rechtsethnologin *June Starr* feststellte, haben z. B. Bauern

in Anatolien (und nicht nur sie) die Erfahrung gemacht, daß Prozesse vor einem staatlichen Gericht lange dauern, Geld kosten und in ihren Resultaten in der Regel keine der Konfliktparteien befriedigen. Richter an staatlichen Gerichten in den Ländern der islamischen Welt schlagen ihrerseits in manchen Fällen, z. B. bei Entführungen junger Frauen, den Parteien vor, den zwischen ihnen bestehenden Konflikt auf traditionelle Weise zu lösen.

Im traditionellen Recht des Nahen und Mittleren Ostens wird dabei auf einen *Vermittler* gesetzt, der über ein entsprechendes Ansehen in der Gemeinschaft verfügt und in den anstehenden Konflikt nicht involviert ist. Er verhandelt mit den beiden Parteien so lange, bis ein Ausgleich der Interessen gefunden worden ist. Eine besondere juristische Symbiose zwischen den verschiedenen Rechtssystemen wurde aus Afghanistan vor dem Bürgerkrieg berichtet. Bei Tötungsdelikten entschied ein islamisches oder ein westlich orientiertes Gericht über die Schuld eines Beschuldigten, übergab diesen aber im Fall der Verurteilung dem Sippenverband des Opfers, der dann nach dem Paschtunwali (dem traditionellen Recht der Mehrheitsbevölkerung) die Bestrafung des Täters vollziehen oder sich mit ihm bzw. seiner Familie auf eine Form der materiellen Wiedergutmachung verständigen konnte.

Westliches und islamisches Recht

Das andere konkurrierende Rechtssystem für die Scharia ist natürlich das westliche Recht. In allen heutigen islamischen Staaten, die in der einen oder anderen Weise im Verlauf ihrer Geschichte unter europäischen Einfluß geraten sind, ist das gesamte Rechtssystem oder zumindest ein Teil davon nach europäischem Vorbild verfaßt. Um welche europäische Vorlage es sich handelt, ist abhängig von dem Zeitpunkt seiner Einführung und dem europäischen Staat, der z. B. als Kolonialmacht den entscheidenden Einfluß auf die politischen und rechtlichen Verhältnisse ausübte. Des weiteren existieren die Rechtssysteme gegenwärtiger islamischer Staaten nicht für sich allein, sondern sie sind eingebunden in ein Netz internationaler juristischer Regelwerke in den Bereichen des Völkerrechts, des internationalen Vertragsrechts, internationaler Konventionen und diplomatischer Vereinbarungen, die keine Entsprechungen in den islamischen Rechtstraditionen finden oder diesen unter Umständen sogar widersprechen.

Wie unübersichtlich die Lage sein kann, zeigt das Beispiel des Königreichs *Marokko*, in dem ein französisch inspiriertes Recht und die islamische Rechtsform in der Praxis nebeneinander existieren. Nach welchen Rechtsnormen entschieden wird, ist abhängig von dem Willen der Prozeßbeteiligten. Häufig befinden sich das „westliche“ und das „islamische“ Gericht im gleichen Gebäude in unterschiedlichen Räumen und es kann geschehen, daß ein Richter, der in beiden Rechtssystemen kompetent ist, nur den Raum wech-

selt, um nach einem jeweils anderen Normenkatalog und mit unterschiedlichen rechtlichen Methoden Recht zu sprechen. In anderen Fällen werden ganze Teilgebiete des Rechts nach islamischen Regeln und andere nach westlichem Recht entschieden. So gilt in *Israel* für muslimische Prozeßbeteiligte in Zivilsachen islamisches Recht, in Strafsachen dagegen westliches. Vergleichbares finden wir auch im *Libanon*, wo zivilrechtliche Regelungen für Muslime nach islamischem Recht und für die Angehörigen der verschiedenen christlichen Gemeinschaften nach deren jeweiligem Kirchenrecht getroffen werden. Andere Rechtsbereiche aber wiederum nach westlichen Rechtsformen, in diesem Fall vor allem dem französischen Recht.

Zu den Standardforderungen radikal-islamischer Politiker, aber auch vieler islamischer Theologen in nahezu allen islamischen Staaten gehören die nach der Wiedereinführung oder der konsequenten Anwendung der Scharia. In manchen Fällen reagieren sie dabei auf die seit den 20er Jahren unseres Jahrhunderts von säkularistischen politischen Reformern durchgesetzte Abschaffung dieses Rechtssystems. Damit wurde die Scharia zu einem Symbol der Islamizität eines Staates oder eines bestimmten Regimes. Die häufig sehr pragmatisch agierenden Machthaber in islamischen Staaten, die ihre Legitimation nur teilweise auf demokratische Entscheidungsprozesse begründen können, reagierten auf solche Forderungen mit Zugeständnissen, die zwar spektakulär waren, in der Sache aber eher als marginal zu bezeichnen sind. Typisches Beispiel dafür ist das Verbot des öffentlichen Verkaufs oder Konsums von Alkohol und der Praxis, keine alkoholischen Getränke auf den Flügen der staatlichen Fluggesellschaften auszuschenken. Solche Verbote sind dann vor allem zynisch, wenn diese Staaten gleichzeitig das Monopol der Herstellung von alkoholischen Produkten innehaben oder, wie Algerien, zu den größten Weinproduzenten der Welt gehören.

In anderen Fällen erklären unter innenpolitischen Druck geratene Politiker kurzfristig die Einführung der Scharia in ihrem Land. Weite Bereiche des öffentlichen Lebens bleiben von einer solchen Änderung des Rechtssystems unberührt. Dies liegt nicht zuletzt daran, daß in vielen Fällen das islamische Recht keine Regelungsmöglichkeiten bietet. In solchen Fällen tritt dann wieder staatliches Recht ein. Die wird dann als „königlicher Befehl“ oder als „Anweisung des obersten Revolutionskommandos“ usw. bezeichnet oder schlicht als „Verwaltungsvorschrift“. Dies ist unter allgemeinen Gesichtspunkten insofern bedenklich, als solch eine Vorschrift ohne weiteres abgeschafft, verändert oder ergänzt werden kann, ohne daß ein entsprechender Gesetzgebungsprozeß durchgeführt worden ist. Gegen solche Regelungen ist auf gerichtlichem Wege auch kaum anzugehen. Die Rechtsunsicherheit ist daher sehr groß.

Problematisch ist ferner, daß – nach allem, was von der jeweiligen sogenannten islamischen Rechtspraxis bekannt wird – die Regeln des islamischen Rechts häufig nicht korrekt angewandt werden. So wird bei Berichten über das ak-

tuelle Verfahren wegen Unzucht gegen den Deutschen *Hofer* in Teheran immer wieder darauf hingewiesen, daß die vom islamischen Recht in einem solchen Fall geforderten vier Zeugen nicht aufgetreten sind. Im Sudan wurde Mitte der 80er Jahre ein bedeutender Theologe wegen Abfall vom Glauben hingerichtet, obwohl er älter als 70 Jahre war. Das islamische Recht fordert in einem solchen Fall aber den Nachweis des Besitzes der vollen Urteilskraft des Angeklagten und schränkt diese selbst für Personen über 65 Jahren ein. Danach hätte der Angeklagte nicht verurteilt werden dürfen.

Probleme für die religiösen Minderheiten

Wie flexibel das islamische Recht auch immer praktiziert werden mag, bedeutet seine Einführung oder Wiedereinführung doch für eine Personengruppe auf jeden Fall eine Verschlechterung der rechtlichen Positionen und Möglichkeiten. Hier ist nicht die gesellschaftliche Gruppe der *Frauen* gemeint, deren persönliche Freiheit zumindest nach den Lehren einigen Rechtsschulen bei konsequenter Anwendung des islamischen Rechts in der alltäglichen Praxis erweitert werden könnte. Besonders betroffen von der Einführung der Scharia sind die *Angehörigen religiöser Minderheiten*, aber auch Agnostiker oder Atheisten. Zurecht weisen Muslime darauf hin, daß der Islam seit seinen Anfängen Zwangsbekehrungen energisch abgelehnt hat und Juden, Christen und Zoroastriern das Recht der freien Religionsausübung zuerkannte. Unter Umständen wurden auch die Angehörigen anderer Religionen in Afrika oder Asien unter diese Gruppe der „Schutzbefohlenen“ subsumiert. Der Islam habe damit, so die muslimischen Apologeten, der Welt ein besonderes Beispiel von Toleranz gegeben.

Richtig ist, daß die Angehörigen der anderen Offenbarungsreligionen im islamischen Staat im Vergleich zur Situation religiöser Minderheiten im christlichen Abendland des Mittelalters und der frühen Neuzeit ein hohes Maß an Rechtssicherheit genossen. Sie waren allerdings im alltäglichen Leben Bürger zweiter Klasse, deren Zeugnis vor Gericht weniger galt als das eines Muslims, die eine spezielle Steuer bezahlen mußten und denen etliche Positionen im öffentlichen Leben aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit verwehrt waren. Nach den modernen westlichen Vorstellungen von den Menschenrechten verstößt diese Situation gegen die Gebote von Freiheit und Gleichheit. Diese Beurteilung und die Behandlung der religiösen Minderheiten war begründet mit den Regelungen der Scharia, die bisher nicht verändert worden sind und die angesichts der Quellenlage wohl auch nicht modifiziert werden können.

Zwar besteht, von Saudi-Arabien abgesehen, in all den Staaten, die in jüngster Zeit die Scharia eingeführt haben, für die genannten religiösen Minderheiten die Möglichkeit, Gotteshäuser zu errichten und zu unterhalten; in einigen Fällen dürfen sie jedoch nicht nach außen als solche zu erkennen

sein. Es muß aber festgestellt werden, daß z. B. eine staatliche Förderung, wie sie der Islam erfährt, nicht stattfindet. Diese Existenz als Menschen zweiter Klasse hat übrigens dazu geführt, daß sich orientalische Christen und Juden in der Moderne begeistert für säkulare Ideologien wie den arabischen Nationalismus oder die verschiedenen Spielarten des Sozialismus eingesetzt haben.

Noch schwieriger gestaltet sich die Situation bei der konsequenten Einführung und Anwendung des islamischen Rechts für Personen, die sich selbst oder deren Vorfahren sich vom Islam abgewandt haben. Auf *Apostasie* steht nach Ansicht der Mehrzahl der islamischen Rechtsgelehrten die Todesstrafe. Zwar haben die Rechtsgelehrten recht hohe Hürden für den Nachweis des Abfalls vom Islam errichtet. Zu ihnen gehört, daß der Apostat über klaren Verstand verfügen muß. Daher wird von manchen Gelehrten argumentiert, daß ein Mensch, der den Tod in Kauf nimmt, wenn er sich vom Islam abwendet, nicht vernünftig sein könne. Daher sei eine wichtige Bedingung für seine Verurteilung und Bestrafung nicht gegeben. Andere Gelehrte stellen sich wiederum auf den Standpunkt, daß niemand außer Gott tatsächlich in das Herz des Menschen schauen könne. Er allein wisse, ob jemand tatsächlich vom Glauben abgefallen sei. Daher ist die Zahl der Verurteilungen und der Hinrichtungen wegen Apostasie bisher verschwindend gering gewesen.

Andererseits gibt es in den vergangenen Jahrzehnten jedoch zwei Religionsgemeinschaften, die unter der Einführung der Scharia besonders zu leiden haben. Es ist einerseits die inzwischen nach Millionen zählende Gruppe der Bahai und andererseits die sogenannte Ahmadiyya-Bewegung im Islam. In beiden Fällen handelt es sich um Religionsgemeinschaften, die sich aus dem Islam entwickelt haben. Die Gründer dieser Religionen und ihre Anhänger verstoßen gegen das islamische Dogma, daß Muhammad das „Siegel der Propheten“ sei. Rechtlich sehen sich Bahai wie Anhänger der Ahmadiyya vor folgendes Problem gestellt: Nach islamischer Vorstellung gibt es zwei Möglichkeiten, Muslim zu werden. Die erste ist die persönliche freie Entscheidung eines Individuums zu bekennen, daß es keinen Gott außer Gott gibt und daß Muhammad der Gesandte Gottes ist. Die zweite Art, Muslim zu werden, ist genealogischer Natur. Man wird Muslim, weil man von einem muslimischen Vater gezeugt worden ist.

Da eine Vielzahl von Bahai, vor allem im Nahen und Mittleren Osten, in der Kette ihrer Vorfahren einen männlichen Muslim aufweist, sind sie nach islamischer Auffassung zunächst einmal bei Geburt Muslime gewesen, die sich durch das Bekenntnis zum Bahai-Glauben vom Islam abgewendet haben. Besonders aus dem Iran, wo die Bahai-Religion entstanden ist und wo sie eine große Zahl von Anhänger hatte, wird seit der islamischen Revolution von 1979/80 immer wieder berichtet, daß Bahai als Apostaten beschuldigt worden und hingerichtet worden sind. Andere Bahai haben – wohl auf staatlichen Druck hin – ihrer Religion abgeschworen und sich dem Islam angeschlossen.

Um die Frage, ob die Anhänger der Ahmadiyya Muslime seien oder nicht, hat es in Pakistan immer wieder Auseinandersetzungen gegeben. In den 80er Jahren erklärten staatliche Institutionen – offenbar auf westlichen Druck –, daß die Anhänger der Ahmadiyya-Bewegung wie Juden oder Christen als geschützte Minderheit behandelt werden sollten. Dennoch kam es immer wieder zu Verfolgungen und Pogromen. Beide Gemeinschaften zeichnen sich übrigens einerseits durch eine große Aufgeschlossenheit gegenüber der Moderne aus und sind andererseits durch breit angelegte Missionierungsaktivitäten hervorgetreten.

Eine westliche Bewertung der Einführung oder Wiedereinführung der Scharia erweist sich als außerordentlich schwierig. Einerseits stimmt das islamische Recht in einigen wichtigen Bereichen nicht mit grundsätzlichen westlichen Rechtsnormen wie der Erklärung der allgemeinen Menschenrechte überein. Die historischen politischen Entwicklungen haben

es mit sich gebracht, daß diese Rechtsnormen einen universellen Charakter erhalten haben. Übersehen wird bei Forderungen nach einer Allgemeinverbindlichkeit des Katalogs der Menschenrechte auch für die islamische Welt allerdings häufig, daß die Menschenrechte in der politischen Praxis auch im Westen ignoriert und instrumentalisiert werden. Dadurch verlieren sie natürlich an Glaubwürdigkeit, auch und vor allem in der islamischen Welt.

Andererseits herrscht in vielen, häufig autoritär geführten Staaten der islamischen Welt ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit und Willkür. Die Einführung eines allgemein akzeptierten Rechtssystems wie der Scharia könnte hier für den Einzelnen zumindest ein gewisses Maß an Rechtssicherheit herstellen, so daß nach und nach ein Bewußtsein von den Rechten des Individuums gegenüber staatlichen Autoritäten entstehen könnte. Bis dahin ist es aber sicherlich noch ein weiter Weg.

Peter Heine

Ungewohnte Töne

Griechenlands Orthodoxie und ihr neuer Erzbischof

Seit dem Frühjahr 1998 steht Erzbischof Christodoulos an der Spitze der orthodoxen „Kirche von Griechenland“, der die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung angehört und die mit dem Staat eng verbunden ist. Der neue Erzbischof macht inzwischen durch unkonventionelle Äußerungen zur gesellschaftlichen und politischen Rolle der Kirche von sich reden.

Wo der Erzbischof zelebriert, eilen die Gläubigen zu den Gottesdiensten. Und wo er predigt, sind die Kirchen bis auf den letzten Platz gefüllt. Auch die Medien spielen immer mit. Für sie ist der neue Erzbischof von Athen und ganz Griechenland, *Christodoulos*, immer ein bedeutendes Thema, weil er durch die Ausstrahlung seiner Persönlichkeit den Menschen Begeisterung und Hoffnung vermittelt. Nicht nur als Theologe, der viel über die Dogmen, den Katechismus und die Morallehre der Kirche predigt, sondern auch als Seelsorger und Therapeut, bei dem die Leute ihre Ängste und seelischen Nöte loswerden sollen. Mehr noch: Er findet bei den Menschen größere Aufmerksamkeit als die Politiker, von denen die Griechen nicht viel wissen wollen.

Erzbischof Christodoulos wurde 1939 im nordgriechischen Xanthi nahe der türkischen Grenze geboren und absolvierte vor Theologiestudium und Priesterweihe eine juristische Ausbildung an der Athener Universität. Er wirkte als Sekretär der Bischofssynode, bevor er 1974 zum Metropoliten von Dimitrias ernannt wurde. Schon damals machte er durch intensive Bemühungen um die kirchliche Jugendarbeit und um die Diakonie von sich reden. Seine Hirtenbriefe kreisten immer um aktuelle Themen. Nach dem Tod von Erzbischof

Seraphim wurde er im Frühjahr 1998 zu dessen Nachfolger als Erzbischof von Athen und Oberhaupt der „Kirche von Griechenland“ gewählt.

Heute zeigt das griechische Fernsehen fast jeden Tag Bilder, wie der Erzbischof von Athen über den Sinn des Lebens in Christus philosophiert oder in einer Pfarrkirche mit Blumen und Beifall empfangen wird. Und obwohl Christodoulos die Chancen der Medien nicht bewußt nutzen will, hat ihn das Fernsehen in kurzer Zeit populär gemacht, was die Politiker des Landes nicht gern sehen. Eine Meinungsumfrage erklärte neulich den neuen Erzbischof zu einer der populärsten Figuren Griechenlands.

Eine ungewohnt moderne religiöse Sprache

Anzumerken ist außerdem, daß der griechische Erzbischof vor allem das Interesse der *Jugend* findet, obwohl dabei zwei Welten frontal aufeinander stoßen: „Die Kirche ist Licht auf unserem Lebensweg“, verkünden die Priester. „Die Kirche steht uns viel zu fern“, behauptet die Jugend. Unterschiedlicher können die Beteiligten in dieser Auseinandersetzung